

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Energie
3003 Bern
per E-Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Ihre Ansprechperson:
Roger Ambort
+41 (0)79 780 82 82
r.ambort@stromkunden.ch

Dokument:
SN_2026_EnFV_EnV_WResVOEW_StromVV_Fi
n.docx

Naters, 21. Juli 2025

Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Januar 2026
Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Per E-Mail vom 14. April 2025 haben Sie uns über die Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zu Teilrevisionen der Energieförderverordnung (EnFV), der Energieverordnung (EnV), der Stromversorgungsverordnung (StromVV) sowie der Verordnung über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der Elektrizitätswirtschaft (VOEW) auf Verordnungsstufe informiert. Sie geben den Vernehmlassungsadressaten die Möglichkeit, bis am 21. Juli 2025 schriftlich Stellung zu nehmen, was wir hiermit gerne tun.

Die Mitglieder der GGS haben zusammengenommen einen Stromverbrauch von rund 8 TWh und verfolgend das Ziel eines richtig funktionierenden Strommarkts, in welchem Industrie und Dienstleistungsunternehmen von wettbewerbsfähigen Strompreisen profitieren können.

Und täglich grüsst das Murmeltier

Leider vermisst die GGS weiterhin den nötigen Reformwille zur Lichtung des Subventionsdschungels bei der Energieförderverordnung (EnFV). Im Gegenteil, bei jeder Revision wird die Komplexität der Förderinstrumente erhöht und die Eintretenswahrscheinlichkeit von zeitlich nachgelagerten Fehlallokationen begünstigt. Die GGS fordert erneut eine Überarbeitung des gesamten Fördermechanismus!

Festlegung Zwischenziele

Die GGS begrüsst die Konkretisierung der Technologieziele in der Energieverordnung (EnV) für das Jahr 2030. Dies erlaubt zeitnah eine sachliche Auslegeordnung der Energie Strategie 2050 des Bundes sowie eine allfällige Kurskorrektur.

Datenbearbeitung – so viel wie nötig

Die GGS unterstützt die Nutzung von Synergien, die aus der zukünftigen Datenplattform entstehen werden. Dennoch dürfen sensible Daten, die nicht anonymisiert sind, nicht auf Vorrat aufbewahrt werden. Die erhobenen Daten müssen nach Aufhebung des Bereitschaftsgrads 4 vernichtet werden, da deren Verwendung für den Vollzug nicht länger benötigt werden.

Zur Vorlage äussern wir uns wie folgt:

Verordnung über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der Elektrizitätswirtschaft (VOEW)

Art. 3a Datenbearbeitung für die Vorbereitung von Interventionsmassnahmen

¹ Die Wirtschaftliche Landesversorgung und der VSE können zum Zweck der Vorbereitung von Interventionsmassnahmen nach den Artikeln 31-34 LVG im Elektrizitätsbereich die benötigten Daten ab Inkraftsetzung des Bereitschaftsgrads 4 beschaffen.

(...)

⁶ ~~Die Daten dürfen ab dem Zeitpunkt der Erfassung während 10 Jahren aufbewahrt werden. müssen~~ nach Aufhebung des Bereitschaftsgrads 4 unwiderruflich gelöscht werden.

Begründung:

Die Endverbraucher sind die Eigentümer der Messdaten und haben ein Recht auf deren Löschung, nachdem die Mangellage behoben wurde und wieder Normalbetrieb herrscht. Sobald die Situation die Verwendung der Daten nicht mehr erfordert, sind die Daten bei den betroffenen Organisationen zu löschen und nicht für 10 Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungspflicht erfüllt bereits die Datenplattformbetreiberin sowie die verantwortlichen Verteilnetzbetreiberinnen.

Energieförderverordnung (EnFV)

Art. 30c^{quinquies} Inbetriebnahmefrist, Fristerstreckung und Meldepflichten

^{1bis} Anlagen, die nicht an ein Gebäude angebaut oder in ein Gebäude integriert werden, sind spätestens ~~48~~24 Monate, nachdem die Zuschlagserteilung in Rechtskraft erwachsen ist, in Betrieb zu nehmen.

Art. 46d Inbetriebnahmefrist, Fristerstreckung und Meldepflichten

^{1bis} Anlagen, die nicht an ein Gebäude angebaut oder in ein Gebäude integriert werden, sind spätestens ~~48~~24 Monate, nachdem die Zuschlagserteilung in Rechtskraft erwachsen ist, in Betrieb zu nehmen.

Begründung:

Es ist nicht Aufgabe des Bundes ein inkompetentes Beschaffungswesen seitens der Gesuchsteller mit einer Verdoppelung der Fristendauer zu belohnen. Mithilfe der globalen Beschaffungsmärkte ist eine Frist von 24 Monaten weiterhin ausreichend.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Argumente.

Freundliche Grüsse

Serge Gaudin
Präsident

Roger Ambort
Geschäftsführer